

Online-Rezensionen zur Liberalismusforschung 2/2009

Detmar Doering: Traktat über Freiheit

München: Olzog Verlag 2009, 288 S.

Die Reflexion über den Begriff der Freiheit und seine Implikationen steht traditionell im Zentrum der Selbstvergewisserung liberaler Theorie und Praxis. Detmar Doerings „Traktat über Freiheit“ knüpft selbstbewußt an diese Tradition an und bietet dem Leser nicht nur einen breit gefächerten Überblick über den unter liberalen Denkern geführten Freiheitsdiskurs, sondern entfaltet, ganz im Sinne eines Traktats, eine systematisch aufgebaute Argumentation zugunsten eines bestimmten Verständnisses von Freiheit.

Anknüpfend an Isaiah Berlins kategoriale Unterscheidung zwischen „negativer“ und „positiver“ Freiheit legt der Autor ein ebenso nachdrückliches wie nachvollziehbares Plädoyer für die „negative“ Freiheit ab: Im Unterschied zur „positiven Freiheit“, die kein Kriterium zur Selbstbegrenzung kennt und Ansprüchen aller Art Tür und Tor zu öffnen scheint, läßt sich die „negative Freiheit“ begrifflich konsistent entfalten. Sie umschreibt jene Sphäre, die dem Individuum selbstbestimmtes Handeln ermöglicht und hat ihre Grenze an der gleichen Freiheit anderer. Unter den Bedingungen der Freiheit darf niemand durch Zwang oder gar Gewalt fremdem Willen unterworfen werden: „Freiheit ist folglich ein gesellschaftlicher Begriff, der zwischenmenschliche Regeln zur Eindämmung von Gewalt zum Zweck hat.“ (S.10).

Der theoretische Teil des Traktats entfaltet den so bestimmten Freiheitsbegriff in Auseinandersetzung mit den Klassikern des Liberalismus. Dabei wird einmal mehr deutlich, dass der Rückgriff auf die Altvorderen – John Locke, Immanuel Kant, Adam Smith, David Hume, Wilhelm von Humboldt, Jeremy Bentham und Karl Popper – nach wie vor lohnt: Die entscheidenden Begründungsfiguren finden sich dort oft in unübertrefflicher Klarheit formuliert. Doering betreibt eine kritische Aneignung dieser klassischen Positionen, die er keineswegs alle gelten läßt. So verfallen Kants moralischer Rigorismus, Humboldts Konzept der Selbstbildung, Benthams individualistischer Utilitarismus sowie sämtliche Spielarten naturrechtlicher Freiheitsbegründung der Kritik, die freilich, etwa im Falle Kants oder Humboldts, nicht immer ganz ohne polemische Verkürzungen auskommt. Konsistent gelangt Doering zu dem Schluss, dass sich Freiheit allen Ansprüchen auf Letztbegründung entzieht und stattdessen nur als „Setzung mit guter Begründung“ (S. 58) denkbar ist. Sehr einleuchtend wendet sich der Traktat gegen die Rückbindung des freiheitlichen Regelwerks an ein kurzfristiges, ausschließlich am individuellen Nutzen orientiertes Kalkül und damit gegen eine „konsequentialistische“ Begründung der Freiheit. Dieses Privileg läßt der Traktat allerdings nicht in gleicher Weise den konkurrierenden Konzeptionen einer „positiven Freiheit“ oder naturrechtlichen Ansätzen angedeihen: Sie werden mit konsequentialistischen Argumenten ohne allzu viel Federlesen vom Tisch gefegt.

Der zweite Teil des Traktats widmet sich dem Verhältnis von Freiheit und Staat. Unverkennbar gilt seine Sympathie radikal staatskritischen Positionen, die dem Staat per se eine „parasitäre Natur“ zuschreiben und die Gesellschaft am liebsten der staatsfreien Selbstorganisation überlassen würden: Ganz ohne Staat gedeiht die Freiheit am besten – zumindest in der Theorie. In Bezug auf die Praxis muss der Traktat einräumen, dass das „Übergangsproblem vom Staat zu funktionierender Freiheits-

anarchie (oder auf echter Freiwilligkeit beruhender Herrschaft) [...] noch ungelöst" sei (S. 90). Dieses Argument erinnert an die Probleme, vor denen eine orthodoxe marxistische Theorie mit dem von ihr postulierten „Absterben des Staates" stand. Könnte es nicht sein, dass das Problem in beiden Fällen gar nicht in den praktischen Schwierigkeiten eines möglichen Übergangs zur staatsfreien Gesellschaft, sondern in einer unzulänglichen theoretischen Auffassung vom Staat liegt? Der Traktat hilft sich aus der Verlegenheit, indem er in klassisch liberaler Weise für den vielfach eingehegten Staat plädiert, also für Gewaltenteilung, Dezentralisation, Föderalismus und rechtsstaatliche Verfassung. Dieses Vorgehen leuchtet ein, hat aber seinen Preis: Zum einen verliert der demokratische Rechtsstaat an Legitimationskraft, wenn er nur als ein Gebilde *faute de mieux* deklariert wird. Zum andern bleibt die radikal liberale Bestimmung des Staates als einer Sache, die es eigentlich nicht geben dürfte, theoretisch steril und mündet in das eigentlich unnötige Dilemma, dass der libertäre Tiger nur gesprungen ist, um als rechtsstaatlicher Bettvorleger zu landen. So zeigt der Traktat über die Freiheit nebenbei, dass ein theoretisch fundierter Liberalismus gut daran täte, sich bereits auf der Ebene der Theorie um einen Staatsbegriff zu bemühen, der nicht nur als abstrakte Negation der Freiheit und „Parasit" des freiheitsliebenden Bürgers daherkommt.

Von hoher Überzeugungskraft ist das zentrale Argument, dass offene und freie Gesellschaften über ein hohes Maß an institutioneller und kollektiver Lernfähigkeit verfügen, dass sie den individuellen und gesellschaftlichen Wohlstand besser und nachhaltiger mehrten als andere Systeme und dass sie über eine vergleichsweise hohe Kapazität zur Lösung von Problemen verfügen. Eindringlich weist Doering auf die vielfältigen Gefährdungen der Freiheit zu Beginn des 21. Jahrhunderts hin. So entfaltet der demokratische Wohlfahrtsstaat unter Knappheitsbedingungen eine „administrative Informationsgier" (Wolfgang Sofsky), die das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre *ad absurdum* zu führen droht. Vor diesem Hintergrund macht sich der Traktat für eine Beweislastumkehr stark: Nicht derjenige, der von seiner Freiheit handelnd Gebrauch macht, trägt die Beweislast, sondern die potenziell unendliche Anzahl derjenigen, die dagegen aus den unterschiedlichsten Gründen Einwände vortragen. Eine Gefahr für die Freiheit besteht aber auch in den verschiedenen Spielarten der Political Correctness und in einer Betroffenheitskultur, die mit Verboten und Einschränkungen der Meinungsfreiheit schnell zur Hand ist. Gegenüber solchen vorgängigen Wahrheitsansprüchen, wie sie bereits Herbert Marcuses Theorie einer „repressiven Toleranz" zu Grunde lagen, erweist sich der freie Markt der Meinungen nicht nur als die humanere, sondern auch epistemologisch überzeugendere Lösung.

Von „Öffentlichkeit" spricht der Traktat nur ungern, weil es in der „liberal-anarchistischen Idealwelt [...] nur noch das Private und nichts Öffentliches mehr" (S. 115) geben dürfte. Mit dieser unpolitischen Vision erweist sich die liberale Theorie einen Bärenienst. Denn der freie Wettbewerb der Ideen und Meinungen ist auf einen öffentlichen Raum, eine Agora, angewiesen, auf der sich die politische Dimension der Freiheit erst entfalten kann. Ist nämlich dieser öffentliche Raum von den utilitaristischen Individualinteressen großer Medienkonzerne beherrscht oder durch eine entgrenzte Kommerzialisierung kolonisiert, verliert die politische Freiheit ihren spezifischen Wert. Freiheit hat nicht nur eine private, sondern auch eine öffentlich-politische Valenz. Gelegentlich gerät der Traktat über Freiheit in die Gefahr, die politische Theorie einer Bourgeoisie zu entwickeln, die im Namen einer nur privat verstandenen Freiheit vom aufgeklärten Citoyen und dem öffentlichen politischen Diskurs nichts wissen will.

Der Autor schöpft aus einer enormen, vorwiegend angelsächsischen Literatur und legt dabei eine beeindruckende Kenntnis der Forschung an den Tag. Die von ihm herangezogenen Arbeiten stammen zum weit überwiegenden Teil von Autoren, die seine eigene Position stützen. Dabei werden auch ganz unterschiedliche Ansätze innerhalb der liberalen Theoriediskussion sichtbar. Insgesamt liefert der „Traktat über Freiheit" eine sehr hilfreiche, philosophisch informierte Schärfung des liberalen Frei-

heitsbegriffs. Ein besonderer Reiz des Traktats besteht darin, dass er sich nicht in der Begriffsreflexion erschöpft, sondern diese im dritten und vierten Teil der Arbeit auf aktuelle Problemlagen – z.B. die Frage einer kohärenten ökonomischen Ordnungspolitik oder des Umgangs mit Parallelgesellschaften – bezieht, argumentativ fruchtbar macht und dabei manches Vorurteil gegen den Liberalismus entkräftet. Die Gegner einer „negativen Freiheit“, deren Argumente er zuweilen zu leicht nimmt, wird er in- dessen wohl nicht überzeugen, den Freunden der Freiheit hingegen bietet er eine sehr willkommene Argumentationshilfe, die über den tagespolitischen Pragmatismus weit hinausreicht.

Stuttgart

Thomas Hertfelder